

Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Gemeinderäume in Relzow, Lentschow und der FFW Murchin

Die Gemeinde Murchin übergibt den Gemeinderaum in Relzow, Dorfstraße 19, den Gemeinderaum in Lentschow, Dorfstraße 21, und die Räume in der FFW Murchin, Dorfstraße 34 G, zur Nutzung für Versammlungen, für Festlichkeiten und für sonstige Anlässe an volljährige Bürger.

Verantwortlich für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Murchin. Der Bürgermeister kann diese Verantwortlichkeit delegieren. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. GEMA) sind vom Nutzer auf dessen Kosten einzuholen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Murchin ein einheitliches Entgelt in Höhe von **80,00 €/Nutzung**

Die Nebenkosten wie Energie, Wasser, Abwasser sind in dem Entgelt enthalten. Anfallenden Müll entsorgt der Nutzer ordnungsgemäß auf seine Kosten.

Für die Nutzung durch eingetragene Vereine aus der Gemeinde Murchin und Mitglieder der FFW Murchin wird kein Entgelt erhoben.

In allen Räumen besteht Rauchverbot. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung (z. B. Musik).

Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden am Haus, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die durch seine Angehörigen, Besucher und Personen, die sich mit seinem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind. Er stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Gäste und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Der Nutzer schließt einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde und überweist das Nutzungsentgelt innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Züssow bei der **Sparkasse Vorpommern, IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99** oder zahlt es in einem der Bürgerbüros (Ziethen, Gützkow, Züssow) in bar ein. Eine Kopie des Nutzungsvertrages ist zur Erstellung des Buchungsbeleges unverzüglich durch den Bürgermeister an den Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow zu übergeben.

Dem Nutzer wird für die Dauer der Nutzung der Schlüssel für die jeweiligen Räumlichkeiten am Vortag ausgehändigt und am Tag nach der Nutzung vom Nutzer zurückgegeben. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer.

Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Anderenfalls wird eine Reinigungsfirma zu Lasten des Nutzers beauftragt.

Sollten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände beschädigt werden, behält sich die Gemeinde den Anspruch auf Schadenersatz vor. Die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Raumnutzung besteht nicht.

Diese Nutzungsverordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsverordnung vom 10.04.2008 außer Kraft.

Murchin, den 15.03.2016



P. Dinse

Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am **22.03.2016**

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2016 am 13.04.2016